

Satzung

Auf geht´s Der 05er FAN-Club

Gründung 1. August 2003

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Auf geht´s – Der 05er FAN-Club –
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Weiler bei Bingen
3. Er soll in das Vereinsregister in Bingen eingetragen werden

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Fans des 1. FSV Mainz 05. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle materielle Unterstützung der Vereinsmitglieder (sowie durch Veranstaltungen)
2. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.
 - Einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird
 - Freiwillige Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung einzurufen, die dann endgültig entscheidet.
Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung bzw. angegebenen Eintrittsdatum in Kraft.
Der Mitgliedsbeitrag ist für den folgenden Zeitraum entsprechend zu entrichten.
2. Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beschließt der Vorstand. Der Beitrag wird bis spätestens am letzten des 1. Quartals eingezogen. Eine Mitgliedschaft tritt nur in Verbindung einer Einzugsermächtigung in Kraft. Die einmalige Aufnahmegebühr wird bei der 1. Abbuchung mit eingezogen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen

- Ausschluss seitens des Vorstands, wenn das Mitglied
 1. den Jahresbeitrag nach einer schriftlichen Mahnung bis zum Ende des 2. Quartals nicht bezahlt hat. Der Mitgliedsausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht der noch offenen Beiträge!
 2. gegen die Vereinsinteressen verstößt

Bei Ausschluss kann sich das ausgeschlossene Mitglied an die Mitgliederversammlung wenden, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (§ 5 der Satzung)
- Die Mitgliederversammlung (§ 6 – 8 der Satzung)

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzendem
- Dem 2. Vorsitzendem
- Dem Schriftführer
- Dem Kassenwart
- Dem 1. Beisitzer

Zusätzlich besteht der Vorstand aus:

- Dem stellvertretenden Schriftführer
- Dem stellvertretenden Kassenwart

2. Der Vorstand wird gerichtlich durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende
Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Beisitzer, sowie der stellvertretende Schriftführer in den geraden Jahren und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, sowie der stellvertretende Kassenwart in den ungeraden Jahren in einer Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand bleibt bis zu den ordnungsmäßigen Neuwahlen im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens noch 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen gilt § 9 Nr. 1 + 2. der Satzung.
5. Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Vereinsprotokoll zu führen und zu unterzeichnen und erledigt den Schriftwechsel.
6. Der Kassierer obliegt die Durchführung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Kassenverwaltung ab.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben.

§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
2. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung in Auflösung des Vereins

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
2. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von einem Viertel des Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Nr. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens 2 Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen jedoch nur, falls wenigstens 1/5 der Mitglieder anwesend ist.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Nr. 4 zu enthalten.

§ 9 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine andere Art der Abstimmung.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden stellen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die

Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach § 8 der Satzung erfüllt ist.
3. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit solcher Beschlüsse eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich (§9 Nr. 3 der Satzung)
4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 13 Vermögensanfall bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein des 1. FSV Mainz 05. Dieser hat das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke und Interessen des 1. FSV Mainz 05 zu verwenden.